

AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt)

Zwischen der Allianz deutscher Designer AGD einerseits und dem Selbständige Design-Studios SDSt andererseits wird folgender Vergütungstarifvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1. Der Tarifvertrag gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Der Tarifvertrag verpflichtet einerseits

1.2.1. Unternehmen, bei denen Aufgaben vor allem aus den Bereichen der Creative Direction, des Corporate Design, des Kommunikationsdesigns, des Fotodesigns, der Illustration, der Gestaltung des Raums, des Modedesigns, des Produktdesigns, der verbalen Kommunikation, der digitalen Umgebung, der Animation (zwei- und dreidimensional) zu erfüllen sind (Ziffer 2.), und andererseits

1.2.2. die für diese Unternehmen als selbstständige freie Mitarbeiter:innen tätigen Designer:innen, die durch Art und Umfang ihrer Tätigkeit zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehören (Ziffer 3.).

2. Verpflichtete Unternehmen (Auftraggeber:innen)

2.1. Als Unternehmen im Sinne dieses Tarifvertrages gilt jede natürliche oder juristische Person, die in Deutschland ein Designunternehmen betreibt und Designer:innen (mindestens eine:n), die durch Art und Umfang ihrer Tätigkeiten zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehören, vorübergehend oder auf Dauer beschäftigt.

2.2. Mehrere juristische Personen gelten als ein Unternehmen, wenn sie nach der Art des Konzerns (§ 18 Aktiengesetz) zusammengefasst sind oder wenn sie zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.

2.3. Tarifgebunden sind auch solche Unternehmen, bei denen Aufgaben aus den in Ziffer 1.2.1. genannten Bereichen im Rahmen des Unternehmenszwecks nur von untergeordneter Bedeutung sind.

3. Arbeitnehmerähnliche Designer:innen

3.1. Als Designer:in im Sinne dieses Tarifvertrages gilt, wer seine Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend aus einer Tätigkeit der unter Ziffer 1.2.1. genannten Bereiche bezieht.

3.2. Designer:innen gehören zu den arbeitnehmerähnlichen Personen, wenn sie

3.2.1. aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder mehrerer solcher Verträge für ein Unternehmen tätig sind,

3.2.2. wirtschaftlich abhängig (Ziffer 3.3.) und vergleichbar Arbeitnehmer:innen sozial schutzbedürftig sind (Ziffer 3.4.) und

3.2.3. die geschuldete Leistung persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmer:innen erbringen.

3.3. Wirtschaftlich abhängig sind Designer:innen, die

3.3.1. überwiegend für ein Unternehmen tätig sind oder

3.3.2. für ihre Leistungen von einem Unternehmen im Durchschnitt der letzten zwölf Monate mindestens ein Drittel des Entgelts erhalten, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

3.4. Designer:innen sind sozial schutzbedürftig, wenn sie ausschließlich auf die Einkünfte aus oben beschriebener Tätigkeit als selbstständige Designer:innen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz angewiesen sind.

3.5. Designer:innen können tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem sie dem verpflichteten Unternehmen angezeigt haben, dass sie als arbeitnehmerähnliche Designer:innen im Sinne dieses Tarifvertrages gelten. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3.2. ist auf Verlangen des Unternehmens von ihnen schriftlich zu versichern.

3.6. Darüber hinaus sind Designer:innen auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1. und Ziffer 3.3. mit einer von Wirtschaftsprüfer:innen oder Steuerberater:innen bestätigten Berechnung nachzuweisen. Erweisen sich die Angaben der Designer:innen als richtig, so trägt das Unternehmen, welches den Nachweis verlangt hat, die hierdurch entstandenen Kosten.

4. Vertragsgestaltung

4.1. Für das Vertragsverhältnis mit Designer:innen gelten

4.1.1. die einzelvertraglichen Absprachen,

4.1.2. die in Ziffer 5. dieses Tarifvertrages aufgeführten urheberrechtlichen Sonderbestimmungen,

4.1.3. die besonderen Grundsätze der Vertragsabwicklung nach Ziffer 7. des Tarifvertrages,

4.1.4. die Allgemeinen Vertragsgrundlagen der Designer:innen oder des Unternehmens, sowie die formularmäßig verwendeten Vertragsgrundlagen unter den in Ziffer 4.3. genannten Voraussetzungen.

4.2. Soweit die vorstehenden Vertragsgrundlagen einander widersprechen, gelten unter Berücksichtigung von § 4 TVG die Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge. Ergänzend gelten je nach Art der vereinbarten Tätigkeit die Dienst- oder Werkvertragsbestimmungen des BGB.

4.3. Allgemeine Vertragsgrundlagen und einzelne Vertragsbestimmungen, die formularmäßig auf Angebots- und Bestätigungsschreiben oder auf Rechnungen abgedruckt sind, werden Vertragsbestandteil, sofern sie vorher von der Tarifvertragspartei, deren Mitglieder diese Vertragsgrundlagen und Vertragsbestimmungen verwenden, der anderen Tarifvertragspartei schriftlich bekannt gegeben worden sind.

4.4. Jede Tarifvertragspartei behält das Recht, die von ihr bekanntgegebenen Vertragsgrundlagen (einschließlich der formularmäßig verwendeten Vertragsbestimmungen) zu ändern oder zurückzunehmen. Über die Vertragsgrundlagen, die eine

Tarifvertragspartei bekannt gibt oder die ihr von der Gegenseite bekannt gegeben werden, sind die Mitglieder zu unterrichten.

4.5. Änderungen eines schriftlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

5. Urheberrechtliche Sonderbestimmungen

5.1. Teil der unter Ziffer 1.2.1. genannten Aufgaben ist die Schaffung von Werken im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG. Sie genießen Urheberschutz, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung sind. Sofern die Parteien die Einräumung von Nutzungsrechten vereinbaren, ist das Erreichen der urheberrechtlichen Schöpfungshöhe anzunehmen. Wird dies widerlegt oder fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, ist zu vermuten, dass das kalkulierte Honorar auch die Einräumung von (vertraglichen) Nutzungsrechten mitenthält.

5.2. Vorschläge von Auftraggeber:innen oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen kein Miturheberrecht. Schöpferische Beiträge von Auftraggeber:innen führen zu keiner Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte und Ansprüche der Designer:innen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.3. Die Designer:innen haben das Recht, ihre Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit den Auftraggeber:innen keine abweichende Vereinbarung enthält.

5.4. Die Auftraggeber:innen erwerben die Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) im vereinbarten Rahmen, nachdem sie die Dienstleistung abgenommen und die Vergütung entrichtet haben, je nachdem, welches Ereignis später stattfindet.

5.5. Den Designer:innen verbleiben in jedem Falle die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit ihrer Einwilligung und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

5.6. Ohne Einwilligung der Designer:innen dürfen die von ihnen abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder entstellt werden.

6. Designschutz nach dem Designgesetz

Es bleibt den Vertragspartnern vorbehalten, den durch das Designgesetz gewährten Designschutz in Anspruch zu nehmen. Wer dabei Vorrang bei der Anmeldung des geschaffenen Designs hat, wird individualvertraglich geregelt.

7. Grundsätze der Vertragsabwicklung

7.1. Im Fall von entworfenen Werken sind den Designer:innen vor Ausführung einer Vervielfältigung Korrekturmuster vorzulegen. Die Designer:innen sind zu einer sorgfältigen Überprüfung dieser Muster verpflichtet.

7.2. Die Designer:innen erhalten von allen ausgeführten Arbeiten unentgeltlich fünf bis zehn Belege. Bei wertvollen Stücken ist ihnen eine angemessene Anzahl zu überlassen.

7.3. An Entwürfen von Werken werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Designer:innen zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigungen der Vorlagen und/ oder Originale ist Schadenersatz zu leisten.

7.4. Die Gestaltungsfreiheit der Designer:innen darf durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt werden. Die Auftraggeber:innen können die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den in den Werkvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff. BGB) genannten Voraussetzungen ablehnen.

7.5. Die Auftraggeber:innen dürfen den Designer:innen nur solche Vorlagen (insbesondere Fotos, Modelle, Muster etc.) überlassen, zu deren Verwertung und Bearbeitung sie berechtigt sind. Auf Verlangen der Designer:innen haben die Auftraggeber:innen ihre Berechtigung nachzuweisen. Die Auftraggeber:innen stellen die Designer:innen von allen Forderungen, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, frei.

7.6. Die Designer:innen haften außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit sowie die Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Sie werden die Auftraggeber:innen auf wettbewerbs- und markenrechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihnen bekannt sind. Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor sie die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwenden. Für die von Auftraggeber:innen zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung.

8. Vergütung

8.1. Die Gesamtleistung der Designer:innen besteht darin, die Wirksamkeit von Design in seiner Gesamtheit verfügbar zu machen. Dabei wird unterschieden zwischen Leistungen des strategischen, des konzeptionellen und des operativen Designs.

8.1.1. Das strategische Design umfasst insbesondere Tätigkeiten wie:

- Beratung zur Entwicklung einer an den Unternehmenszielen der Auftraggeber:innen orientierten Designstrategie
- Beratung und Moderation von Designprozessen bei Auftraggeber:innen, wie zum Beispiel Designthinking
- Konzeption, Entwicklung und Implementierung von Design- und Innovationsprozessen bei Auftraggeber:innen
- Entwicklung und Begleitung von Innovationsteams (Thinktanks etc.) bei Auftraggeber:innen
- Beratung und Begleitung von Markenentwicklungsprozessen

- Beratung bei der Erstellung von Geschäftsmodellen
- Management von strategischen Designprojekten bei Auftraggeber:innen
- Designmanagement

Die Vergütung dieser Arbeiten errechnet sich durch Multiplikation von Mindeststundensatz mal Zeitaufwand. Der Mindeststundensatz beträgt 120 Euro. Lediglich in folgenden Fällen kann der Mindeststundensatz unterschritten werden:

- Bei den beauftragten Designer:innen handelt es sich um in der Ausbildung befindliche Designer:innen.
- Bei den beauftragten Designer:innen handelt es sich um Berufsanfänger. Dies ist der Fall, wenn die Auftragnehmer:innen nicht länger als drei Jahre als Designer:innen arbeiten.
- Die Auftraggeber:innen erbringen einen Teil der Vergütung in geldwerten Vorteilen wie technische Ausrüstung oder Arbeitsmaterialien

8.1.2. Das konzeptionelle Design umfasst insbesondere Tätigkeiten wie:

- Beratung und Konzept bei der Entwicklung von Produktlinien, Modekollektionen, Erscheinungsbildern (Corporate Design), Textilkollektionen, Texten, User Interfaces, Farbwelten, Bildwelten
- Erstellung von Analysen von Markt, Wettbewerb, Zielgruppen, Nutzer:innengruppen für Auftraggeber:innen
- Auswertung von Customer und User Journeys und Ableitung von Empfehlungen für Auftraggeber:innen
- Entwicklung und Implementierung von Evaluationsszenarien und -instrumenten
- Erstellung von Kommunikationskonzepten und Kampagnen zum Beispiel für social media Kanäle, Blogs, Podcasts, Newsletter
- Erstellung von Konzepten für Webpräsenzen und der dazugehörigen Nutzer:innenführung
- Management von konzeptionellen Designprojekten

Die Vergütung dieser Arbeiten errechnet sich durch Multiplikation von Mindeststundensatz mal Zeitaufwand. Der Mindeststundensatz beträgt 105 Euro. Lediglich in folgenden Fällen kann der Mindeststundensatz unterschritten werden:

- Bei den beauftragten Designer:innen handelt es sich um in der Ausbildung befindliche Designer:innen.
- Bei den beauftragten Designer:innen handelt es sich um Berufsanfänger. Dies ist der Fall, wenn die Auftragnehmer:innen nicht länger als drei Jahre als Designer:innen arbeiten.
- Die Auftraggeber:innen erbringen einen Teil der Vergütung in geldwerten Vorteilen wie technische Ausrüstung oder Arbeitsmaterialien

8.1.3. Das operative Design ist im Kern die Entwurfsleistung und besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 631 BGB. Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht zur Nutzung wird als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 31 UrhG) eingeräumt.

Als Werke im vorgenannten Sinne sind anzusehen Entwürfe

- aus dem Bereich der visuellen Kommunikation
- von Mustern und Modellen (plastischen und computergenerierten Darstellungen)
- von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen
- von Illustrationen und Cartoons
- von Sprach-, Film- und Lichtbildwerken

Darüber hinaus gehören zum operativen Design Dienstleistungen wie:

Anfertigung von Gesprächsprotokollen
Anpassung an weitere Geräte- oder Browserreihen
Anbindung Social Networks
Änderungen
Anmietung von Studios und Equipment
Aufgabenanalyse
Auswahl von Fotomodellen
Datenbanken und Sonderfunktionen
Datenhandling, Archivierung
Datenstrukturierung
Drucküberwachung
Einpflegen von Inhalten
Einholung von Genehmigungen
Erstellung eines Pflichtenheftes
Erstellung von Produktionsunterlagen
Erstellung von Simulationen
Erstellung von Vertreterunterlagen
Fahrt-, Kurier-, Versand- und Materialkosten
Fahrt- und Besprechungszeiten
Farbreduktion von Druckdaten-Schablonen
Herstellung von hochwertigen Originalabzügen
Hosting
Installation und Einrichten eines Redaktionssystems
Kundenworkshops zur Zielbestimmung und Aufgabenstellung
Lektorat, Korrektorat
Musterungsbetreuung
Nebenkosten für Models, Requisiten, Styling, Assistent
Präsentation
Produktionsüberwachung
Programmierung und Testing
Projektmanagement von operativen Designprojekten
Provider-Auswahl und Domainregistrierung
Prüfung, Abnahme und Prozessbetreuung
Qualitätssicherung bei der Datenweitergabe
Recherche
Recherche von geeigneten Locations
Reinzeichnung, Erstellung von Reproduktionsvorlagen
Reise- und Übernachtungskosten
Retusche und mediengerechte Aufbereitung von Bilddaten

Serverkonfiguration
Storyboards
Suchmaschinenoptimierung
Technische Bearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen
Übergabe, Schulung, Support, Pflege
Übersetzungen
Vertreterbesprechung

Diese Leistungen sind vertraglich zu fixieren und anhand des nachgewiesenen Aufwandes zum Mindeststundensatz von 105 Euro oder gemäß gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

Die Vergütung der Arbeiten im operativen Design errechnet sich durch Multiplikation von Mindeststundensatz mal Zeitaufwand. Der Mindeststundensatz beträgt 105 Euro. Lediglich in folgenden Fällen kann der Mindeststundensatz unterschritten werden:

- Bei den beauftragten Designer:innen handelt es sich um in der Ausbildung befindliche Designer:innen.
- Bei den beauftragten Designer:innen handelt es sich um Berufsanfänger. Dies ist der Fall, wenn die Auftragnehmer:innen nicht länger als drei Jahre als Designer:innen arbeiten.
- Die Auftraggeber:innen erbringen einen Teil der Vergütung in geldwerten Vorteilen wie technische Ausrüstung oder Arbeitsmaterialien

Für alle hier aufgeführten Designbereiche und -leistungen ergeben sich Anhaltspunkte für den Zeitaufwand aus den Vergütungstabellen unter <https://vtv.calculate.design>.

8.2. Die Gesamtvergütung für eine Designleistung errechnet sich demnach durch Addition aus:

- 8.2.1. der Vergütung von Leistungen aus dem Bereich des strategischen Designs
- 8.2.2. der Vergütung von Leistungen aus dem Bereich des konzeptionellen Designs
- 8.2.3. der Vergütung von Leistungen aus dem Bereich des operativen Designs
- 8.2.4. der Vergütung (Lizenz) für die Einräumung des einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts (Nutzerkreis) an den Werken des operativen Designs unter Berücksichtigung von räumlicher Beschränkung (Nutzungsgebiet), zeitlicher Beschränkung (Nutzungsdauer) und inhaltlicher Beschränkung (Nutzungsumfang).
- 8.2.5. Die Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts wird von Auftraggeber:innen auch dann geschuldet, wenn die Leistung der Designer:innen nicht gemäß § 2 UrhG geschützt ist.

8.3. Die Vergütung (Lizenz) für die Einräumung der Nutzungsrechte (Ziffer 8.2.4.) bestimmt sich durch Vereinbarung der Faktoren Nutzerkreis (nicht exklusiv oder exklusiv) sowie durch Addition der Faktoren Nutzungsgebiet (räumlich), Nutzungsdauer (zeitlich) und Nutzungsumfang (inhaltlich). Die sich daraus ergebende Summe wird mit der für die Entwürfe von Werken fälligen Vergütung multipliziert. Die Nutzungsrechtseinräumung dokumentiert somit die unterschiedliche Wertschöpfung durch die

Auftraggeber:innen. Die einzelnen Faktoren für die Nutzungsrechtseinräumung werden wie folgt festgesetzt:

Nutzerkreis	nicht exklusiv	exklusiv		
	0,2	1		
Nutzungsgebiet	regional	national, D-A-CH	europaweit	weltweit
spezifizierbar	0,1	0,3	1	2,5
<i>nicht spezifizierbar*</i>	1,7			
Nutzungsdauer	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
Nutzungsumfang	gering	mittel	groß	umfangreich
spezifizierbar	0,1	0,3	0,7	1
<i>nicht spezifizierbar*</i>	0,5	0,9	1,4	1,8

* Nicht spezifizierbar ist ein Nutzungsgebiet, wenn Auftraggeber:innen nicht mit Sicherheit sagen können, wie die räumliche Beschränkung der Werknutzung sein wird. Dies ist insbesondere bei neuen Produkten und Leistungen der Fall, deren Verbreitung zu Beginn nicht absehbar ist. Dann wird der pauschale Faktor von 1,7 zum Ansatz gebracht. Daraus ergeben sich entsprechend abweichende Faktoren beim Nutzungsumfang.

1

8.4. Jede andere oder über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der im operativen Design geschaffenen Werke ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechtseinräumung der Urheber:innen sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung entsprechenden Vergütung (siehe Tabelle in 8.3.) zulässig.

8.5. Werden nur Werke ohne Einräumung von Nutzungsrechten bestellt (dazu gehören auch Reinzeichnungen, Muster, Modelle, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Illustrationen und Cartoons, Sprach-, Film- und Lichtbildwerke), so entfällt das Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung, nicht jedoch die Vergütung für die bis dahin geleisteten Entwurfsarbeiten. Wird jedoch nachträglich ein Nutzungsrecht eingeräumt, so ist die Vergütung für den vereinbarten Nutzungsumfang auch nachträglich zu zahlen.

8.6. Die unentgeltliche Tätigkeit oder die kostenfreie Vorlage von Entwürfen ist unzulässig.

8.7. Umfangreiche Gestaltungen, bei denen Designer:innen als Autor:in oder Co-Autor:in tätig werden, lassen eine Teilvergütung auf Tantiemebasis zu. Die Höhe der Tantieme bemisst sich anteilig am Gesamtumfang des Werkes.

8.8. Lizenzverträge am Verkaufserlös sind alternativ zu vereinbaren. Je nach Produkt und Stückzahlerwartung ist eine Umsatzbeteiligung zwischen 1,5 Prozent und 10 Prozent vom Verkaufspreis üblich. Bei ausgesprochen wertvollen Produkten mit geringen Stückzahlen werden deutlich darüberliegende Prozentsätze vereinbart. Bei Produkten mit ausgesprochen hohen Auflagen können fallweise niedrigere Prozentsätze vereinbart werden. Die Einzelheiten der Berechnung sind in Lizenzverträgen zwischen Designer:innen und Auftraggeber:innen zu regeln:

- a) Sofern die Designer:innen den Produzent:innen ein weitgehend vorentwickeltes Produkt vorstellen, wird eine Vereinbarung über die Höhe der Umsatzbeteiligung in Form einer Stücklizenz getroffen.
- b) Stellen die Designer:innen den Produzent:innen eine Produktidee vor und wünschen die Auftraggeber:innen eine Weiterentwicklung der Produktidee durch die Designer:innen, so ist auf jeden Fall die Vergütung für den Entwicklungsaufwand zu zahlen. Bei höherem wirtschaftlichen Risiko der Designer:innen ist die prozentuale Beteiligung angemessen höher, bei geringerem Risiko angemessen geringer zu vereinbaren.

8.9. Die Vergütung der Designer:innen ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zahlbar.

9. Fälligkeit der Vergütung

9.1. Die Vergütung der Designer:innen ist bei Ablieferung der Arbeiten und ohne weitere Abzüge fällig.

9.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

9.3. Bei umfangreichen und in der Abwicklung langfristigen Arbeiten sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

10. Inkrafttreten und Kündigung

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design AGD/ SDSt tritt am 1. September 2022 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Berlin, 1. September 2022

Allianz deutscher Designer AGD

Torsten Meyer-Bogya

Selbständige Design-Studios SDSt

Jutta Schnieders